

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 29. April 2004

Nr. 10

Inhalt:

- **Aus der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.04**
 - **Mietspiegel 2004** S. 2
 - **Iglu-Standorte** S. 2
 - **Kommunalabgaben, Tarife und Preise städtischer Unternehmen und Einrichtungen** S. 2
 - **Mitgliedschaft im Deutschen Volksheimstättenwerk e. V.** S. 2
 - **Schiedsstelle** S. 2
 - **Sonderausschuss** S. 2
 - **Grundstück für das Tierheim** S. 2
 - **Rauchverbot im Stadthaus** S. 2
 - **Novelle des Denkmalschutzgesetzes** S. 2
 - **Sielmannstiftung in der Döberitzer Heide** S. 2
 - **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass** S. 3
 - **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – Änderungssatzung** S. 3
 - **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung** S. 4
 - **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren** S. 6
 - **Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlagen – Änderung** S. 9
 - **Satzung über Erhebung von Gebühren für leitungsgebundene Entwässerung** S. 14
 - **Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für die Abwassergrundstücksanschlüsse** S. 16
 - **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung** S. 17
 - **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung** S. 19
 - **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 05.05.04** S. 21
 - **Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke am 04.06.04** S. 24
 - **Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Lendelallee** S. 24
 - **B-Plan Nr.51-1 „Am Silbergraben“ – Leitentscheidung** S. 24
 - **B-Plan 100 „Wissenschaftspark Golm“ – Aufstellungsbeschluss** S. 24
 - **Planfeststellung Straßenbahnerweiterung** S. 25
 - **Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkungen Sacrow, Grube und Eiche** S. 26
 - **Entgeltordnung Pdm-Museum – Änderung** S. 28
 - **Einladung Regionalversammlung Havelland-Fläming** S. 29
 - **Einladung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft** S. 30
 - **Bekanntmachung der Verbandsversammlung der MBS** S. 30
 - **Information zum Abenteuerspielplatz** S. 30
- ENDE DES AMTLICHEN TEILS**
- **Mailadressen Potsdam** S. 29
 - **Jubilare** S. 29

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann
Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen

in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschluesse aus der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 31.03.2004

Mietspiegel 2004

Vorlage: 04/SVV/0072

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Mietspiegel“ zeitnah für die Landeshauptstadt Potsdam einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen.
2. Für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels sind die erforderlichen Mittel (mindestens 10.000 €) in den Haushalt 2004 einzustellen.

Iglu-Standorte

Vorlage: 04/SVV/0113

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass der geplante Abbau der Standorte für gelbe und blaue Container erst dann erfolgt, wenn eine von den Wohnungsunternehmen getragene Anschlusslösung vorliegt.

Kommunalabgaben, Tarife und Preise für Leistungen städtischer Unternehmen und Einrichtungen

Vorlage: 04/SVV/0116

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Kommunalabgaben, Tarife und Preise für Leistungen städtischer Unternehmen und Einrichtungen zu erarbeiten und bis Juni 2004 in einer für die Verwaltung kostengünstigen Art und Weise z. B. Internet zu veröffentlichen.

Mitgliedschaft im Deutschen Volksheimstättenwerk e. V.

Vorlage: 04/SVV/0143

Die Stadt Potsdam beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Volksheimstättenwerk e. V..

Bildung einer Schiedsstelle für die Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren – Schiedsstelle Potsdam VI

Vorlage: 04/SVV/0181

1. Für das Gebiet der Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren wird die „Schiedsstelle Potsdam VI“ gebildet.
2. Die bisherigen Schiedspersonen des ehemaligen Amtes Fahrland, Herr Henning Catenhusen, OT Fahrland/Kartzow, Dorfstr. 30, 14476 Fahrland, als Vorsitzender, und Frau Ines Johl, OT Satzkorn, Rosenweg 13, 14476 Satzkorn, als Stellvertreterin, führen bis zum Ablauf ihrer gegenwärtigen Wahlperiode das Ehrenamt als Schiedsmann/Schiedsfrau der Schiedsstelle Potsdam VI fort.

Sonderausschuss zur Überprüfung der Stadtverordneten

Vorlage: 04/SVV/0165

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.01.2004 mit der DS 03/SVV/0862 die Überprüfung der Stadtverordneten auf eine etwaige Zusammenarbeit mit dem ehemaligen MfS/AfNS beschlossen.

In Umsetzung dieses Beschlusses beruft die Stadtverordnetenversammlung einen Sonderausschuss mit 9 Mitgliedern.

Grundstück für das Tierheim

Vorlage: 04/SVV/0206

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Tierschutzverein als Träger des Tierheims bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück für den Bau eines neuen Tierheims zu unterstützen.

Rauchverbot im Stadthaus

Vorlage: 04/SVV/0207

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass im Stadthaus und in den Außenstellen der Stadtverwaltung ein Rauchverbot durchgesetzt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Juni 2004 über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

Novelle des Denkmalschutzgesetzes der Landesregierung – Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Potsdam – Vorlage: 04/SVV/0235

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam spricht sich gegen die im Entwurf für die Novellierung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes enthaltene Verlagerung der Kompetenzen der in den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Unteren Denkmalschutzbehörden in die Obere Denkmalschutzbehörde des Landes aus. Eine solche Neuregelung würde zur Entmündigung der Städte führen, da sie nicht mehr für die endgültige Unterschutzstellung, das Denkmalverzeichnis und die vorläufige Unterschutzstellung zuständig wären.

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Verantwortungsverteilung und für das bislang praktizierte Eintragungsverfahren aus, das für Eigentümer und Nutzer Rechtssicherheit, Eindeutigkeit und Beratung gewährleistet.

Die in den letzten Jahren aktiv entwickelte Betreuung der Eigentümer und Investoren, bei der das Verständnis für das Anliegen des Denkmalschutzes geweckt und eine gemeinsame Einstellung zum Denkmal gefunden werden konnte, würde mit der Novelle nicht weitergeführt werden.

Sielmannstiftung in der Döberitzer Heide

Vorlage: 04/SVV/0284

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Aktivitäten der Sielmannstiftung in der Döberitzer Heide weiterhin positiv zu begleiten.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.04.2004

Auf Grund

- des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179 [182]),
- § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) sowie
- Nr. 3.1.5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 31.03.2004 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 13. Juni 2004, aus Anlass des „Stadtwerkefestes“,

2. am 5. September 2004, aus Anlass des „Töpfermarktes“,
3. am 12. September 2004, aus Anlass des „Tag des offenen Denkmals“,
4. am 7. November 2004, aus Anlass der „Potsdamer Wirtschaftstage“.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 13.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungssatzung vom 12. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet. Sie betreibt zu diesem Zweck drei rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen Wasserversorgung, und zwar

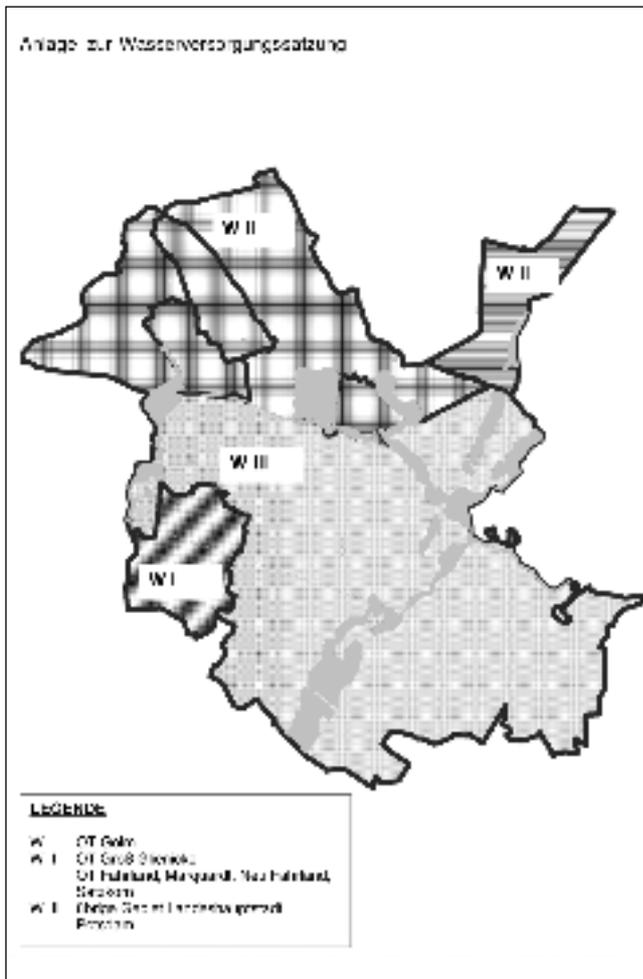
eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung im Ortsteil Golm (Anlage W I)

eine rechtlich selbständige Anlage zur Wasserversorgung in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II)

eine rechtlich selbständige Anlage im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in bezug auf die zentrale Wasserversorgungsanlage normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.“

Über die Art, die Lage und den Umfang der Wasserversorgungs-



anlagen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26. Oktober 2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.03.2004 (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeiträume
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungssatzung (WVS) – in ihrer jeweils gültigen Fassung – drei rechtlich jeweils selbständige Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung .

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung Dritter bedienen.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird – bezogen auf jede der selbständigen drei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen – aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Grundstücks und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage

- | | |
|--|------------|
| a) im Ortsteil Golm (Anlage W I) | 1,37 EURO |
| b) in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II) | 1,70 EURO |
| c) im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III) | 1,90 EURO. |

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. Anschlussnennweiten (DN):

- | | |
|--|--------------|
| a) im Ortsteil Golm (Anlage W I) | |
| bis Qn 5 | 2,74 EURO |
| größer Qn 5 bis Qn 10 | 8,21 EURO |
| größer Qn 10 bis DN 50 | 41,03 EURO |
| größer DN 50 bis DN 80 | 68,39 EURO |
| größer DN 80 bis DN 100 | 95,73 EURO |
| größer DN 100 bis DN 150 | 164,12 EURO |
| größer DN 150 | 191,48 EURO. |
| b) in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (Anlage W II) | |
| bis Qn 5 | 2,74 EURO |
| größer Qn 5 bis Qn 6 | 9,29 EURO |
| größer Qn 6 bis QN 10 | 16,41 EURO |
| größer Qn 10 bis DN 50 | 21,88 EURO |
| größer DN 50 bis DN 80 | 41,03 EURO |
| größer DN 80 bis DN 100 | 82,06 EURO |
| größer DN 100 bis DN 150 | 164,13 EURO |
| größer DN 150 | 191,48 EURO. |

Für die Bereitstellung eines Standrohres wird eine einmalige Gebühr von 21,88 EURO erhoben. Daneben sind pro Tag der Benutzung 0,82 EURO zu entrichten. Das entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Abs. 1 Buchst. b) berechnet. Zusätzlich ist eine Kautions von 511,29 EURO zu hinterlegen.

- | | |
|--|------------|
| c) im übrigen Stadtgebiet (Anlage W III) | |
| bis Qn 2,5 | 2,81 EURO |
| größer Qn 2,5 bis Qn 6 | 10,48 EURO |
| größer Qn 6 bis Qn 10 | 18,15 EURO |
| größer Qn 10 bis DN 50 | 24,29 EURO |

größer DN 50 bis DN 80	45,25 EURO
größer DN 80 bis DN 100	90,50 EURO
größer DN 100 bis DN 150	180,74 EURO
> DN 150	210,65 EURO.

Für die Bereitstellung eines Standrohres, eines Kleinwasserzählerschachtes oder einer vergleichbaren Einrichtung wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 EURO erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 Buchstabe c) berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 EURO pro angefangene sechs Monate.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes, des Standrohres bzw. der vergleichbaren Einrichtung.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Satzung zu begleichen.

(4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld ist für die Benutzung der Anlage W I und W III 14 Tage; für die Benutzung der Anlage W II einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind für die Benutzung der Anlagen W I und III gleich hohe zweimonatige Abschlagszahlungen, erstmalig in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jeweils zum 15. des Monats fällig. Für die Benutzung der Anlage W II werden die Abschläge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und

15.11 fällig. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten durchschnittlichen personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Absatz 1) haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige

dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172),
- §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 3 | Beitragsmaßstab |
| § 4 | Beitragsatz |
| § 5 | Beitragspflichtige |
| § 6 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 7 | Vorausleistung |
| § 8 | Veranlagung, Fälligkeit |
| § 9 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 10 | Datenverarbeitung |
| § 11 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 12 | In-Kraft-Treten |

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Fahrland, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren Anschlussbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne, ohne Rücksicht auf die tatsächliche grundbuchliche Festsetzung.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden

- a) bei Vorhandensein einer Grundflächenzahl (GRZ) 100 % der zulässigen bebaubaren Grundfläche, bei Nichtvorhandensein einer Grundflächenzahl die nach § 34 BauGB zulässige Grundfläche für das erste Vollgeschoss und
- b) für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der für dieses Geschoss zulässigen Geschossfläche zugrunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der bebaubaren Grundfläche gilt als Grundstücksfläche

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, und bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, ebenfalls die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der angrenzenden Straße und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Orts-

teiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten,
- h) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 1 und 2 überschritten wird. Soweit nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (§ 2 Abs. 4) das oberste Geschoss als Vollgeschoss zählt, ohne dass die anrechenbare Fläche 2/3 der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt (z. B. beim sog. Penthouse), bleibt dieses Geschoss unberücksichtigt.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der nach § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss und
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Die Absätze 3 bis 4 gelten auch für die Festsetzungen eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, sowie für die Festsetzungen in einem vorhaben bezogenen Bebauungsplan, wenn dieser ebenfalls den Stand nach § 33 Bau GB erreicht hat.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung beträgt 10,23 €/m² der nach § 3 ermittelten Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Schuldner des Beitrages ist, wer bei Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums-

anteil beitragspflichtig. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieser Personen entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundeigentümers unberührt.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung, welche auch rückwirkend erteilt werden kann.

§ 7 Vorausleistung

Auf Beiträge können angemessene Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Landeshauptstadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Landeshauptstadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Landeshauptstadt dürfen nach Maßgabe der Abgabensatzung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der

Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gem. § 11 in Verbindung mit § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (GVBl. I, S.2) zulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgen hinsichtlich:

- a) Name, Vorname und Anschrift durch:
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Einwohnermeldeämter
 - Auskünfte aus den Grundsteuerakten
- b) Grundstücks-/Flurbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstückes und Eigentumsverhältnisse durch:
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Katasterämter
 - Auskünfte der Grundbuchämter
 - Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
 - Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter
 - Auskünfte von Erschließungsträgern

(2) Die so ermittelten Daten dürfen von der Landeshauptstadt zum Zwecke der Beitragsfestsetzung sowie zur Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Abgabepflichtigen sind umgehend, spätestens mit Erteilung des nächsten Abgabenbescheides, über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Landeshauptstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung – EWS) vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440); zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Artikel 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung – EWS) vom 12. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erfüllung dieser Aufgabe, plant, erstellt, betreibt und unterhält die Landeshauptstadt Potsdam

- a) vier rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungsanlagen) und zwar:

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung im Ortsteil Golm (Anlage AW I)

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung im Ortsteil Groß-Glienicke (Anlage AW II)

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage AW III)

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Anlage AW IV)

sowie

- b) drei rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung, Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale Entwässerungsanlage) und zwar:

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung im Ortsteil Uetz-Paaren (Anlage dAW I),

eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung im Ortsteil Groß-Glienicke (Anlage dAW II),
eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage dAW III).

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.“

§ 3 Ziffer 3. Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.“

§ 3 Ziffer 3. wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„In Bereichen, in denen die Entwässerung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen, auch wenn sie sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.“

§ 3 Ziffer 5. Satz 2 wird gestrichen

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksanschlusssysteme (Trenn- oder Mischsystem) sind – ohne Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Anlage zu sein – Betriebsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam.“

7. In § 15 Abs. 2 Nr. 13 wird gestrichen:

- wärmer als + 35 ° C
- einen pH-Wert von 6,5 unterschreitet oder 9,5 überschreitet,

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse lässt sich die Landeshauptstadt Potsdam erstatten (Kostenerstattung).“

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für die im gesamten Ortsteil Grube bestehenden Wohngebäude und für die durch Genehmigung bewilligten Bauanträge bleibt die Kostenfreistellung der Entwässerungssatzung – EWS vom 12.11.2002 weiter gültig.“

§ 20 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden jeweils in einer eigenen Satzung festgelegt.“

Die Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 Nr. 13

I. Grenzwerte für die Einleitung in die **Anlage AW I:**

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5;
höchstens 10,0 |

c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist	1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit	drigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff; Extinktion 0,05 cm ⁻¹
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.		
2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l	
3) Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspr. bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW	8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 100 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l	
4) Organische halogenfreie Lösemittel		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar;	Entspr. spezieller Festleg., jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspr. oder als 5 g/l.	II. Grenzwerte für die Einleitung in die „Anlage II: 1) Allgemeine Parameter a) Temperatur 35 ° C b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0 c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Arsen	(As) 1 mg/l	
b) Blei	(Pb) 2 mg/l	
c) Cadmium	(Cd) 0,5 mg/l	
d) Chrom (sechswertig)	(Cr) 0,5 mg/l	
e) Chrom	(Cr) 3 mg/l	
f) Kupfer	(Cu) 2 mg/l	
g) Nickel	(Ni) 3 mg/l	
h) Quecksilber	(Hg) 0,05 mg/l	
i) Selen	(Se) 1 mg/l	
j) Zink	(Zn) 5 mg/l	
k) Zinn	(Sn) 5 mg/l	
l) Cobalt	(Co) 5 mg/l	
m) Silber	(Ag) 2 mg/l	
6) Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l 5000 EG 200 mg/l 5000 EG	
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l	
c) Fluorid (F)	80 mg/l	
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	
e) Sulfat (SO ₄)	800 mg/l	
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	
7) Organische Stoffe		
a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	
b) Farbstoffe	Nur in einer so nie-	
		2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l 3) Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspr. bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l 4) Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entspr. spezieller Festleg., jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspr. oder als 5 g/l. 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) a) Arsen (As) 1 mg/l b) Blei (Pb) 2 mg/l c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

d) Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom	(Cr)	1 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
g) Nickel	(Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt	(Co)	0,5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l	5000 EG
	200 mg/l	5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l	
c) Fluorid (F)	60 mg/l	
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	

7) Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenolde (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff; Extinktion 0,05 cm-l

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

III. Grenzwerte für die Einleitung in die Anlage AW III:

1) Allgemeiner Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit
	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 (Abscheider f.
---	-------------------------

Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspr. bei richtiger Dimensionierung. annähernd 150 mg/l KW

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)

20 mg/l

4) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar;

Entspr. spezieller Festleg., jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspr. oder als 5 g/l.

5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom	(Cr)	3 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt	(Co)	5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l	5000 EG
	200 mg/l	5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l	
c) Fluorid (F)	60 mg/l	
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	

7) Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenolde (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff; Extinktion 0,05 cm-l

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

IV. Grenzwerte für die Einleitung in die **Anlage AW IV:**

I. Ab dem 29. November 2002 gilt:

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert überschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) pH-Wert | wenigsten 6,5;
höchstens 9,5 |
| c) Absetzbare Stoffe | |
| – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1–10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen | nicht begrenzt |
| d) Verhältnis CSB/BSB5
CSB-Abbau nach 24 h | < 2
mindestens 75 % |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

- (u. a. verseifbare Öle, Fette)
- | | |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|-----------------------|--|
| a) Direkt abscheidbar | 50 mg/l |
| | Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |

- | | |
|--|----------|
| b) gesamt | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CLL) | 0,5 mg/l |

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|------------------------|------|--|
| *Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| *Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| *Barium | (Ba) | 5 mg/l |
| *Blei | (Pb) | 1 mg/l |
| *Cadmium ¹⁾ | (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom | (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI | (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt | (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer | (Cu) | 1 mg/l |
| *Nickel | (Ni) | 1 mg/l |
| *Selen | (Se) | 2 mg/l |
| *Silber | (Ag) | 1 mg/l |
| *Quecksilber | (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| Aluminium und Eisen | (Al) | (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | (NH4-N + NH3-N) | 200 mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen | (NO2-N) | 10 mg/l |
| *c) Cyanid, gesamt | (CN) | 20 mg/l |
| *d) Cyanid, leicht freisetzbar | | 1 mg/l |
| e) Sulfat ²⁾ | (SO4) | 600 mg/l |
| *f) Sulfid | | 2 mg/l |
| g) Fluorid | (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen ³⁾ | (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

- a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)* 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.
- Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

II) bis zum 28.11.2002 einschließlich gilt:

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Temperatur	> 30° C	DIN 38404 C4
ph-Wert	≤ 6,5 – 9,5	DIN 38409 C5
absetzbare Stoffe	1,5 ml/l	DIN 38409 H9
abfiltr. Stoffe	500 mg/l	DIN 38409 H2
CSB hom.	900 mg/l	DIN 38409 H41
TOC	400 mg/l	DIN 38409 H3
Ammonium-N	40 mg/l	DIN 38406 E5
Stickstoff. ges.	60 mg/l	DIN 38409 H27
Phosphor ges.	10 mg/l	DIN 38409 E22
Chlorid	400 mg/l	DIN 38405 D1
Sulfat	300 mg/l	DIN 38405 D5
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38405 D26
Arsen	0,05 mg/l	DIN 38405 D18
Blei	0,3 mg/l	DIN 38406 E6
Cadmium	0,03 mg/l	DIN 38406 E19
Chrom ges.	0,3 mg/l	DIN 38406 E10
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38406 E7

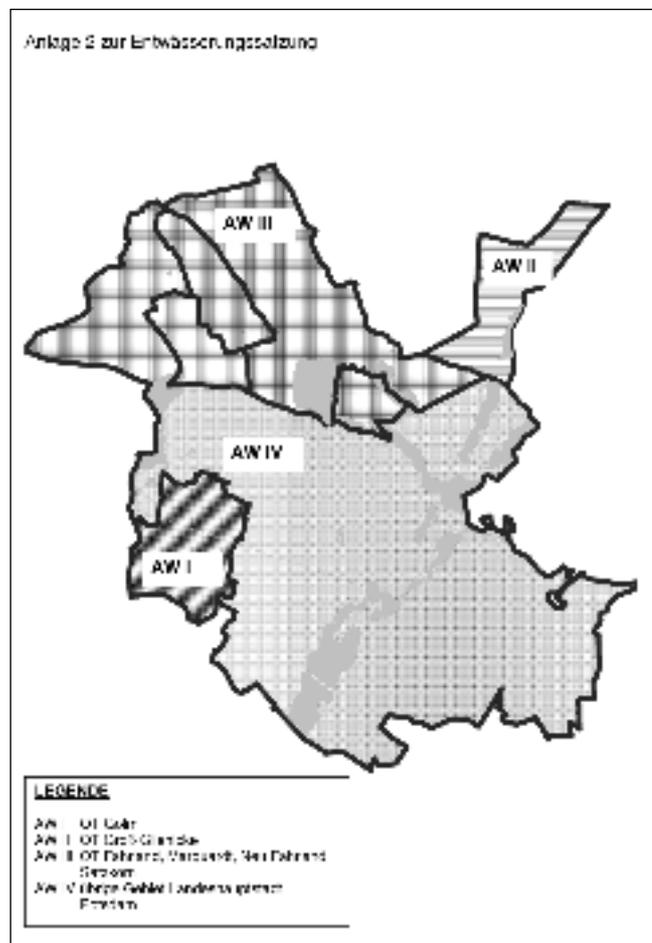
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38406 E11
Quecksilber	0,008 mg/l	DIN 38406 E12
Zink	0,1 mg/l	DIN 38406 E8
Eisen	5,0 mg/l	DIN 38406 E22
Mangan	1,0 mg/l	DIN 38406 E22
AOX	0,5 mg/l	DIN 38409 H14
LHKW Summe	0,25 mg/l	DIN 38407 F5
Phenolindex	1,0 mg/l	DIN 38409 H16
Tierische und pflanzliche Fette	25 mg/l	DIN 38409 H17
MKW	10 mg/l	DIN 38409 H18
Extrah. Stoffe	130 mg/l	DIN 38409 H19
Tenside	10 mg/l	DIN 38409 H23

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26. Oktober 2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS) vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Ermittlung der Abwassermenge
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt gemäß ihrer Entwässerungssatzung im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht vier rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen öffentlichen Abwasserentsorgung.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in den zentralen Entwässerungsanlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseiti-

gungsanlage im Ortsteil Golm (Anlage AW I), im Ortsteil Groß-Glienicke (Anlage AW II) sowie in den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage AW III) erhebt die Landeshauptstadt zur Einleitung von Abwasser Mengengebühren, für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des übrigen Stadtgebietes (Anlage AW IV) zur Einleitung von Schmutzwasser neben einer Mengen- auch eine Grundgebühr. Für die Benutzung der Anlagen AW I und AW IV wird eine besondere Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Schmutzwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzähler als monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen AW I und AW IV werden Niederschlagswassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der versiegelten Fläche gebildet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird. Im Ortsteil Golm (Anlage AW I) werden lückenlos begrünte Dächer bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

§ 3 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) Als der zentralen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

(2) Die Wassermenge nach Absatz 1 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4 ist nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1)
- a) Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt für die Benutzung der
- Anlage AW I (Golm) 2,48 EURO/m³
 - Anlage AW IV (übriges Stadtgebiet) 3,02 EURO/m³
- b) Die Abwasserbeseitigungsgebühr für die Benutzung der
- Anlage AW II (Groß Glienicke) 3,58 EURO/m³
 - Anlage AW III (Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn) 4,09 EURO/m³

(2) Für die vorübergehende Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser in die Anlage AW IV wird je vollem Kubikmeter eine Gebühr erhoben. Der Nachweis über die eingeleitete Menge obliegt dem Einleiter durch geeignete Messeinrichtungen.

Die Gebühr beträgt

- a) für die Einleitung in die Schmutz- und Mischkanalisation je m³ 0,51 EURO.
- b) für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation je m³ 0,31 EURO.

(3) Die Grundgebühr für die Benutzung der Anlage AW IV beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. Anschlussnennweiten:

bis	Qn 2,5	7,50 EURO
größer	Qn 2,5 bis Qn 6	27,98 EURO
größer	Qn 6 bis Qn 10	48,45 EURO
größer	Qn 10 bis DN 50	64,80 EURO
größer	DN 50 bis DN 80	120,75 EURO
größer	DN 80 bis DN 100	241,58 EURO
größer	DN 100 bis DN 150	482,40 EURO
größer	DN 150	562,20 EURO

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt für das Einleiten von Regenwasser

- in die Anlage AW I 0,15 EURO/m²
- in die Anlage AW IV 0,94 EURO/m²

versiegelter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Landeshauptstadt Potsdam bei Abwassergröß-einleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Gebühren für die Benutzung der Anlagen AW I, AW II und AW III sind einen Monat, für die Benutzung der Anlage AW IV zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungs-mäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen

- für die Benutzung der Anlage AW I werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11.,

- für die Benutzung der Anlagen AW II und AW III jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08 und 15.11.,
- für die Benutzung der Anlage AW IV alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Mo-nat nach Bekanntgabe des Gebüh-renbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats

fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Landes-hauptstadt Potsdam durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbe-scheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweili-gen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntga-be des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasser-beseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund einer Berechnung nach den §§ 3 und 4 für den ers-ten Monat als Gebührenschuld errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Pots-dam die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 3 Absatz 3 ge-schätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlun-gen zugrunde gelegt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an-stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Landes-hauptstadt Potsdam anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zen-trale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Landes-hauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festset-zung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebühren-pflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Lan-deshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich an-zuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 9 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- entgegen § 10 seinen Anzeigepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Abwasser-Grundstücksanschlüsse (Abwasser-Grundstücksanschlusskostensatzung – AWGAS) vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 diese Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Abwasser-Grundstücksanschlüsse (Abwasser-Grundstücksanschlusskostensatzung – AWGAS) beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeverordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172);
- § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298);
- Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung – EWS) vom 12.11.2002, zuletzt geändert am 03.03.2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatz
- § 2 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 3 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 4 Ersatzpflichtiger
- § 5 Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 7 Datenverarbeitung

- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Kostenersatz

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung vom 25.03.2004 vier öffentliche Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungsanlage). Sie oder der von ihr mit der Durchführung Abwasserbeseitigung Beauftragte stellt die Grundstücksanschlüsse zum Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam her.

(2) Grundstücksanschluss ist der jeweilige Anschlusskanal zwischen dem jeweiligen Abwasserkanal in der Straße und der ersten Reinigungs- und Prüfföffnung (Übergabeschacht) – diese mit einschließend.

(3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für seine Unterhaltung sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 2 Ermittlung des Kostenersatzes

Die Kosten gemäß § 1 Abs. (3) sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. Im Bereich der Anlage AW I (Ortsteil Golm) gelten – insoweit abweichend von Satz 1 - Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straßen verlaufen, als in der Mitte der Straße verlaufend.

(2) Enthält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 4 Ersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Kostenersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 6 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstückes sowie sonstige Benutzer der zentralen Entwässerungsanlage haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem in ihrem Antrag handelnden Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihr Beauftragter kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen

ermitteln. Die nach Abs. (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 GO die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 GO verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und ihr Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt für den Bereich der Anlage AW IV (übriges Stadtgebiet) am 01.01.2005, für den Bereich der Anlagen AW I (Ortsteil Golm), II (Ortsteil Groß Glienicke) und III (Ortsteile Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn) rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.03.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172),
- §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab, Beitragssatz
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht
§ 6	Vorausleistung
§ 7	Veranlagung
§ 8	Ablösung
§ 9	Abgabenschuldner
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Anzeigespflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Zahlungsverzug
§ 15	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung vom 25.03.2004 rechtlich selbständige öffentliche Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung u. a. in den Ortsteilen Groß-Glienicke (Anlage AW-II) und Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage AW-III). Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der vorgenannten beiden Anlagen.

§ 2 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt, soweit der Aufwand der zentralen Abwasserbeseitigung nicht durch Abwasserbeseitigungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage, AW-Anlage II und III Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) soweit keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- c) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- d) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Grundbuchliche Festsetzung.

§ 4 Beitragsmaßstab, Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden

- a) bei Vorhandensein einer Grundflächenzahl (GRZ) 100 % der zulässigen bebaubaren Grundfläche, bei Nichtvorhandensein einer Grundflächenzahl die nach § 34 BauGB zulässige Grundfläche für das erste Vollgeschoss und
- b) für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der für dieses Geschoss zulässigen Geschossfläche, zugrunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der bebaubaren Grundfläche gilt als Grundstücksfläche

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, und bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, ebenfalls die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Orts-

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.
- g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, dürfen die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 4.1 und 4.2 überschritten wird, soweit nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (§ 2 Abs. 4) das oberste Geschoss als Vollgeschoss zählt, ohne dass die anrechenbare Fläche 2/3 der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt (z. B. beim sogenannten Penthouse), bleibt dieses Geschoss unberücksichtigt.

(5) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,

- a) bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der nach § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

(6) Abs. 3 gilt entsprechend auch für die Festsetzungen eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat sowie für die Festsetzungen in einem vorhaben bezogenen Bebauungsplan.

(7) Der Beitragssatz beträgt

für die Anlage AW II	25,56 EURO/m ³
für die Anlage AW III	21,99 EUOR/m ³

der nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage bzw. mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Die Genehmigung kann rückwirkend auf den Tag des Anschlusses erteilt werden.

§ 6 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauslei-

stungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 8 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundeigentümers. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Landeshauptstadt Potsdam vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Landeshauptstadt Potsdam bekannt geworden sind Die Landeshauptstadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Landeshauptstadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Landeshauptstadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Landeshauptstadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Landeshauptstadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Landeshauptstadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), die mit Bußgeld von bis zu 5.000 EURO (§ 15 Abs. 3 KAG) geahndet werden können.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.03.2004 – Fäkalabfuhrgebührensatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.03.2004 diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993

(GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172);

- § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850);

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298);
- Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung – EWS) vom 12.11.2002, zuletzt geändert am 03.03.2004.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Höhe der Fäkalabfuhrgebühr
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Abgabenschuldner
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zahlungsverzug
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt drei öffentliche Abwasseranlagen zur dezentralen Abwasserwasserbeseitigung als jeweils selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung). Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (**Fäkalabfuhrgebühren**).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Uetz-Paaren (Anlage dAW I), im Ortsteil Groß-Glienicke (Anlage dAW II) und in den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage dAW III) wird eine Fäkalabfuhrgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Fäkalabfuhrgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Zur Abwassermenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Abwassermenge.

(2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(3) Die Mengenermittlung erfolgt durch das Meßgerät am Fäkalienabfuhrfahrzeug auf volle Kubikmeter abgerundet.

§ 4 Höhe der Fäkalabfuhrgebühr

(1) Die Fäkalabfuhrgebühren werden für die Bereitstellung und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben und sind zur Deckung der laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung, bestimmt. Die Fäkalabfuhrgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt. Grundstücke der Landeshauptstadt sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

Die Fäkalabfuhrgebühren werden als Arbeitsgebühren erhoben und betragen für die Abfuhr aus abflußlosen Sammelgruben für jeden vollen Kubikmeter Abwasser in der

- | | |
|--|------------|
| a) dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage I | 8,18 EURO |
| b) dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage II | 8,20 EURO |
| c) dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage III | 8,18 EURO. |

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Fäkalabfuhrgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Landeshauptstadt Potsdam durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung des Abwassers endet.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage feststellen und zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Landeshauptstadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der

Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadtverwaltung bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadtverwaltung zulässig. Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Landeshauptstadt sich bei der öffentlichen Abwasserentsorgung eines Dritten bedient oder in der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Abwasserentsorgung durch einen Dritten erfolgt, ist sie berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Die Stadtverwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten

zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, die mit Bußgeld bis 5.000 EURO geahndet werden können.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den 25.03.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.05.2004, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Vertagung der Sitzung findet diese am darauf folgenden

Montag, 10. Mai 2004, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 31.03.2004**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Große Anfrage**

2.1 Umzug des Asylbewerberheims Kirschallee Fraktion Die Andere
04/SVV/0309

3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

BUGA-Landmarke Nr. 1, Parkplatzkonzept Karl-Liebknecht-Stadion, Technologiezentrum OT Golm, Wohnung in der Friedrich-W.-Murnau-Straße 26, Parkkonzept 'Kastanienallee', Wohngeld, Internet-Präsentation der neuen Ortsteile, Ortsgestaltungssatzungen der neuen Ortsteile, Wartehäuschen am Bahnhof von Marquardt, Baumfällungen in Marquardt, Offene Feuer im Stadtgebiet, Kita Marquardt, Solarbootverkehr auf Potsdamer Gewässern, Grundstück Ecke Leiblstraße/Hans-Thoma-Straße, Bauvorhaben auf dem Grundstück Ecke Leiblstraße/Hans-Thoma-Straße, Geschäftsgebaren der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam, Verkehrsbehinderung auf der B 2 im Stadtgebiet Potsdam, Gefahrenpotenzial durch die Bewohner der besetzten Häuser in der Zeppelinstraße

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 29.04.2004, eingereicht werden.

4 **Haushalt 2004**

4.1 Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0106 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

4.2 Elternbeitragsordnung
04/SVV/0168 Stadtverordneter Gohlke, Fraktion FAMILIEN-PARTEI

4.3 Elternbeiträge für Kindertagesstätten in den neuen Ortsteilen Jugendhilfeausschuss
04/SVV/0197

4.4 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2004
04/SVV/0171 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung

4.5 Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
04/SVV/0172 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung

4.6 Beschluss über das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept
04/SVV/0173 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung

4.7 Finanzplan und Investitionsprogramm 2003 - 2007
04/SVV/0174 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung

- 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Verwaltung –**
- 5.1 Erneuerung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 Freizeitpark Drewitz vom 27.01.1999
03/SVV/0801 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.2 Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet '2. Barocke Stadterweiterung'
04/SVV/0141 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.3 Ergänzung des Verkehrsentwicklungsplanes Potsdam - Parkraumbewirtschaftung in Babelsberg
04/SVV/0202 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.4 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.04.2002 (DS/SVV/0152) und erneuter Satzungsbeschluss zum B-Plan SAN - P 05 'Brandenburger Straße'
04/SVV/0203 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.5 Beschlussvorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes Nr. 59 'Lazarett' und zugleich die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg'
04/SVV/0204 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.6 Abwägungsbeschluss im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger nach § 33 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg'
04/SVV/0243 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.7 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Insektiziden und Fungiziden an ausgewählten Baumstandorten bzw. in ausgewählten Gartendenkmalobjekten und Straßenbereichen
04/SVV/0245 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.8 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die öffentliche Auslegung zur 1. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 'Bornim-Hügelweg', westlicher Teilbereich sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 'Bornim-Hügelweg' und deren öffentlicher Auslegung
04/SVV/0248 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.9 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2004
04/SVV/0258 Oberbürgermeister, Jugendamt
- 5.10 Sanierungssatzung 'Am Kanal/Stadtmauer'
04/SVV/0290 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Fraktionen –**
- 6.1 Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen Fraktion
03/SVV/0815 >Die Andere<
- 6.2 Beteiligung des Seniorenbeirates an der Ausschussarbeit
03/SVV/0818 Fraktion CDU
- 6.3 Uferweg in Neu Fahrland
03/SVV/0859 Fraktion Grüne/ B 90
- 6.4 Freizeitbad Drewitz
03/SVV/0919 Fraktion PDS
- 6.5 Kinder- und Jugendkonferenz
03/SVV/0920 Fraktion PDS
- 6.6 Überwegsicherung Turmstrasse
04/SVV/0018 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.7 Garagengrundstücke
04/SVV/0081 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.8 Straßenbahnführung durch Zentrum Ost
04/SVV/0082 Fraktion CDU
- 6.9 Sanierung von Kitas über Vergabe – ABM
04/SVV/0127 Fraktion SPD
- 6.10 Nutzung des Residenz-Hotels im Rahmen der Feierlichkeiten '25 Jahre Waldstadt'
04/SVV/0132 Fraktion SPD
- 6.11 Bürgerkommune Potsdam
04/SVV/0133 Fraktion SPD
- 6.12 Bereitstellung eines Grundstückes für die Potsdamer Synagoge
04/SVV/0156 Fraktion Die Andere
- 6.13 Musikschulengebühr
04/SVV/0158 Fraktion BürgerBündnis
- 6.14 Kunsthalle
04/SVV/0167 Fraktion Grüne/B 90
- 6.15 Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen
04/SVV/0169 Fraktion Grüne/B 90
- 6.16 Übernahme der Arbeitslosenhilfe in kommunaler Verantwortung
04/SVV/0180 CDU Fraktion
- 6.17 Schulwegsicherung Waldsiedlung Groß Glienicke
04/SVV/0201 Fraktion PDS
- 6.18 Mehr-Kind-Familien Elternbeitragsordnung
04/SVV/0211 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.19 Brötchentaste
04/SVV/0214 Fraktion CDU
- 6.20 Kulturhaus Babelsberg
04/SVV/0215 Fraktion CDU
- 6.21 Einheitliche Beschilderung der Ortsteile
04/SVV/0216 Fraktion CDU
- 6.22 Förderung freier Kulturträger und Institutionen
04/SVV/0220 Fraktion CDU
- 6.23 Ortsschilder Kartzow und Krampnitz
04/SVV/0221 Fraktion CDU
- 6.24 Dörfliche Erneuerung
04/SVV/0222 Fraktion CDU
- 6.25 Wertstofferrfassungsstandplätze
04/SVV/0223 Fraktion CDU
- 6.26 Budgetverantwortung für Schulen
04/SVV/0224 Fraktion CDU
- 6.27 Effizienzreserven Verwaltungsbereich Jugendamt und Sport
04/SVV/0257 Fraktion CDU
- 6.28 Baumpflanzungen Charlottenstraße Stadtverordneter Jäkel,
04/SVV/0261 Fraktion PDS
- 6.29 Montessori-Gesamtschule
04/SVV/0266 Fraktion Grüne/B90

- 6.30 Garnisonkirche
04/SVV/0268 Fraktion PDS
- 6.31 Landwirtschaftsamt in Potsdam
04/SVV/0269 Fraktion CDU
- 6.32 Brandenburger Straße
04/SVV/0271 Fraktion Grüne/B90
- 6.33 Dienststelle des Landwirtschaftsamtes
04/SVV/0272 Fraktion Grüne/B90
- 6.34 Gehweg – Marquardter Straße im Ortsteil Fahrland
04/SVV/0273 Fraktion SPD
- 6.35 Einführung eines Ehrenamtpasses
04/SVV/0274 Stadtverordneter Gohlke,
Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.36 Fertigstellung des Straßenkatasters im Ortsteil
04/SVV/0277 Fahrland Fraktion SPD
- 6.37 Bonussystem für Schulabgänger Stadtverordneter Utting,
04/SVV/0280 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.38 Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden unter
Alkoholeinfluss Stadtverordneter Utting,
04/SVV/0281 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 6.39 Neubau einer Kindertagesstätte
04/SVV/0282 Fraktion SPD
- 6.40 Stilllegung Combino-Bahnen
04/SVV/0283 Fraktion CDU
- 6.41 Marktkonzept – J. – Kepler - Platz
04/SVV/0286 Fraktion SPD
- 6.42 Schaffung von Horträumen an der Bruno – H. – Bürgel -
Schule (Schule 16) in Babelsberg
04/SVV/0287 Fraktion SPD
- 6.43 Erhalt der unabhängigen Beratungsstelle Weiterbildungs-In-
fo-Laden-Weila-in der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0288 Fraktion SPD
- 7 Anträge**
- 7.1 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 'Frei-
zeitpark Drewitz'
04/SVV/0103 BürgerBündnis
- 7.2 Durchführung von Sozialplanverfahren in den Sanierungsge-
bieten und im Entwicklungsbereich Block 27 der Stadt
Potsdam - Sozialplanrichtlinie (SozplRI)
04/SVV/0154 Oberbürgermeister, FB Stadterneu-
neue Fassung erung und Denkmalpflege Äa Fraktion
PDS
- 7.3 Lokaler Mobilitäts- und Zeitpakt
04/SVV/0162 Fraktion PDS
- 7.4 Investitionsvorhaben in den neuen Ortsteilen Stadtverordne-
ter Kaminski,
04/SVV/0301 Fraktion PDS
- 7.5 Erneute öffentliche Auslegung des B - Plan Nr. 52 'Rote Ka-
serne Ost'
04/SVV/0302 Oberbürgermeister, FB Stadterneu-
erung und Denkmalpflege
- 7.6 Schulwegsicherung Karl-Foerster-Schule
04/SVV/0311 Fraktion CDU
- 7.7 Schulsozialarbeiter für die Sportschule Potsdam Stadtver-
ordneter Utting,
04/SVV/0312 Fraktion FAMILIEN-PARTEI
- 7.8 Fries aus Kronprinzenpalais
04/SVV/0315 Fraktion CDU
- 7.9 Landeswettbewerb 'Jugend musiziert'
04/SVV/0316 Fraktion CDU
- 7.10 Nedlitz
04/SVV/0317 Fraktion CDU
- 7.11 Fußgängerüberweg B273, OT Paaren
04/SVV/0318 Fraktion CDU
- 7.12 Fuß- und Fahrradweg entlang L92
04/SVV/0319 Fraktion CDU
- 7.13 Uferstreifen Griebnitzsee
04/SVV/0320 Fraktion PDS
- 7.14 Europäische Kulturhauptstadt 2010 – Konzept bis zur En-
scheidung 2006
04/SVV/0324 Fraktion PDS
- 7.15 Freier Eintritt in die Parks der Stiftung 'Preußische Schlösser
und Gärten'
04/SVV/0325 Fraktion PDS
- 7.16 Erhalt der Suppenküche
04/SVV/0326 Fraktion PDS
- 7.17 Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule
Albert Einstein
04/SVV/0328 Oberbürgermeister, Öffentliche Weiter-
bildung
- 7.18 Auslegungsbeschluss zur Werbesatzung, Teilbereich A 'Am
Stern – Drewitz' der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0330 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.19 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 'Bertini-
straße' sowie Beschluss zur 10. Änderung des Flächennut-
zungsplans und deren öffentlicher Auslegung
04/SVV/0331 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.20 Bildung eines Behindertenbeirates und Bestätigung der Sat-
zung
04/SVV/0332 Oberbürgermeister, FB Soziales, Woh-
nen und Senioren
- 7.21 Öffnungszeiten Bürgerservice und Außenstellen der Verwal-
tung (Beschluss der StVV – 03/SVV/0811)
04/SVV/0333 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit
- 7.22 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Potsdam 2004
04/SVV/0335 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.23 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 86 'Tornow/
Küssel'
04/SVV/0336 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.24 Fernwärmegestattungsvertrag der Landeshauptstadt Pots-
dam mit der EWP GmbH
04/SVV/0337 Oberbürgermeister, FB Grün- und Ver-
kehrsflächen
- 7.25 Satzungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung zum Be-
bauungsplan Nr. 25-2 'Damaschkeweg'
04/SVV/0338 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung

- | | |
|--|--|
| <p>7.26 Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark bzgl. der Übertragung von Aufgaben der Agrarverwaltung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Förderung sowie der Produktion für die im Stadtgebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe
04/SVV/0339 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit</p> <p>7.27 Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet 'Am Obelisk'
04/SVV/0340 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege</p> <p>7.28 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim 'Geschwister Scholl' zum 31.12.2002
04/SVV/0342 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung</p> <p>7.29 Finanzierung Kulturstandort
04/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis</p> <p>7.30 Entwurf der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Auslegungsbeschluss
04/SVV/0347 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>7.31 Bildung eines Tierheimbeirates
04/SVV/0348 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit</p> <p>7.32 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0351 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service</p> <p>7.33 Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Potsdam und Oberverwaltungsgericht Land Brandenburg
04/SVV/0352 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service</p> <p>7.34 Kaiserbahnhof
04/SVV/0356 Fraktion PDS</p> <p>7.35 Beirat für Suchtprävention/Suchtberatung
04/SVV/0357 Fraktion PDS</p> <p>7.36 Behelfsheime für Luftkriegsopfer in der Gartensparte Lindengrund
04/SVV/0364 Fraktion Grüne/B90</p> <p>7.37 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes an eine bedarfsgerechte Versorgung für den Zeitraum August 2004 bis Ende des Haushaltsjahres 2005
04/SVV/0365 Oberbürgermeister, FB Jugendamt</p> <p>7.38 Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe – KITA Richtlinie in Abänderung der Drucksache SVV 02/0374 vom 06.11.2002
04/SVV/0366 Oberbürgermeister, FB Jugendamt</p> | <p>7.39 Eisenbahnquerung zwischen dem Uni-Gelände Golm und dem Forschungscampus
04/SVV/0368 Fraktion SPD</p> <p>7.40 Volksfeste
04/SVV/0369 Fraktion SPD</p> <p>7.41 Entschädigungssatzung Stadtverordneter Gohlke,
04/SVV/0370 Fraktion FAMILIEN-PARTEI</p> <p>7.42 Zentrum Ost
04/SVV/0371 Fraktion SPD</p> <p>7.43 Zusammenarbeit Potsdam und Potsdam-Mittelmark
04/SVV/0372 Fraktion SPD</p> <p>7.44 Bauvorhaben für den Wassertourismus
04/SVV/0373 Fraktion Grüne/B 90</p> <p>8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</p> <p>8.1 Bericht zur Prüfung eines LKW-Fahrverbotes auf dem Vorplatz des Jagdschlösses Stern gemäß Vorlage:
04/SVV/0161</p> <p>8.2 Sportförderbericht</p> <p>8.3 Konzept zum dauerhaften Erhalt der Villa Grenzenlos vorzulegen gemäß Vorlage: 03/SVV/0857</p> <p>8.4 Bericht zur Anwendung und bisherigen Inanspruchnahme freiwilliger Teilzeitmodelle gemäß Vorlage: 04/SVV/0108</p> <p>8.4.1 Freiwillige Teilzeitmodelle
04/SVV/0383 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Personal- und Finanzsteuerung</p> <p>8.5 Ergebnis der Standortprüfung des Übergangswohnheimes für Flüchtlinge in der Kirschallee gemäß Vorlage: 04/SVV/0155</p> <p>8.6 Festsetzung von Erhaltungsgebieten in den Sanierungsgebieten und im Entwicklungsbereich Block 27 gemäß Vorlage: 04/SVV/0267</p> <p>Nicht öffentlicher Teil</p> <p>9 Nicht öffentliche Anträge</p> <p>9.1 Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter im Fachbereich Umwelt und Gesundheit, KZ: 330 000 01
04/SVV/0334 Oberbürgermeister, FB Zentraler Service</p> <p>9.2 Erwerb des Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 79/81
04/SVV/0341 Oberbürgermeister, FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p> |
|--|--|

(außerordentliche) öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke

Gremium: Ortsbeirat Groß Glienicke

Sitzungstermin: Dienstag, 04.05.2004, 19.30 Uhr

Ort, Raum: Groß Glienicke, Dorfstr. 12, (Bürgermeisterhaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung/Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Beratung und Bestätigung der Prioritätenliste
- 24 Amtsblatt 10/2004 der Landeshauptstadt Potsdam

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2004 die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“ als Satzung beschlossen.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wird der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden. Sofern keine Verletzung der Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigt, geltend gemacht wird, erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt

Potsdam und damit die In-Kraft-Setzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung.

Potsdam, den 14.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.03.2004 die Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ mit Änderungen beschlossen.

Während der Vorbereitung der Beschlussvorlage zur Abwägung über die von den Bürgern und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sind seitens einzelner Beteiligter die bereits im Verfahren geäußerten Bedenken an unterschiedlichster Stelle vorgebracht worden und dabei auch in den politischen Raum hineingetragen worden.

Dies führte zur Unterbrechung des Bebauungsplanverfahrens und zur Notwendigkeit der Erstellung einer Leitentscheidung.

Ziel der Leitentscheidung war es, Entscheidungen zu wesentlichen Problemkreisen in den 4 Konfliktzonen des Bebauungsplanes zu treffen, um die Fortführung des Bebauungsplanes zu sichern. Diese betreffen die Beibehaltung der Bebaubarkeit Am Silbergraben

mit veränderten Pflanzfestsetzungen auf den Grundstücken, den Wegfall der Durchwegungen zwischen Am Silbergraben und Trebbiner Straße, die Beibehaltung der Planung des Gewerbegebietes mit seiner Erschließung sowie die Verlegung des Baufeldes in den Vorgartenbereich der Kirchstraße. Die Straße Am Silbergraben soll als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden und ein Mitspracherecht der Anlieger beim Ausbau der Straßen gewährleistet werden. Der zu ändernde Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Mit der Fortführung des Bebauungsplanes ist umgehend zu beginnen.

Potsdam, den 14.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ Ortsteil Golm

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 175/1, 954, 955, 957, 960, 963, 964, 965, 966, 967, 970 der Flur 1 sowie die Flurstück 269/4, 269/5 (tlw.), 269/7, 269/8, 314/1, 316/2 (tlw.), 317/2 (tlw.), 321/2 (tlw.), 323/2, 403/2 (tlw.), 404, 405, 406/1, 406/2, 407/1, 408/2, 412/2 (tlw.), 412/4 (tlw.), 413, 414, 416, 979, 980 der Flur 2 der Gemarkung Golm und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: vom Landschaftsschutzgebiet: „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
im Osten: von der Eisenbahntrasse des Berliner Außenringes,
im Süden: vom Kossätenweg,
im Westen: von der Bornimer Chaussee bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/94 A „Wissenschaftspark“ der bisherigen Gemeinde Golm, jetzt Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam (Flurstücke 954, 963 der Flur 1).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

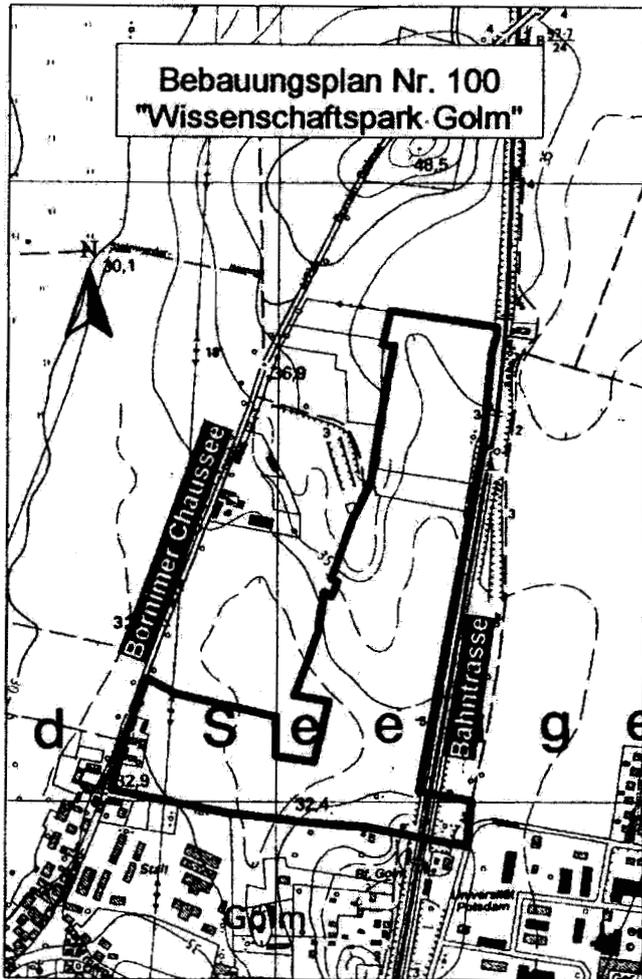
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich bereits ein Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung. Dort haben die Max-Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft bereits

Forschungseinrichtungen gebaut, da eine inhaltliche und teilweise personelle Verflechtung mit den natur-wissenschaftlichen Fakultäten der Universität Potsdam eine unmittelbare Nähe der Einrichtungen erforderlich machte. Bereits seit langem besteht aus den hier ansässigen Instituten der Universität Potsdam, der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft heraus die Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Räumen im unmittelbaren Umfeld für Forschungspartner, Unternehmen und Existenzgründer. Diesem Bedarf wird nun in einem ersten Schritt durch den Bau des Innovationszentrums mit modernster labor-, gebäude- und kommunikationstechnischer Ausstattung entsprochen.

Die Funktion als Wissenschaftspark soll durch ein Angebot an weiteren Flächen für Ausgründungen und forschungsnahes Gewerbe gestärkt werden. Im südlichen Plangebiet ist eine nutzungsverträgliche Verbindung zwischen den Forschungseinrichtungen im Norden und der im Süden angrenzenden Wohnbebauung zu schaffen.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und den Abwägungsprozess eingestellt. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Bereichsentwicklungsplanung wurde die ursprünglich geplante Bahnunterführung weiter nach Süden verschoben. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freihaltung der Flächen geschaffen werden.



Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für weitere Einrichtungen im forschungsnahen Gewerbe vorwiegend aus den Bereichen Materialforschung, Biochemie, Biotechnologie, Physik, Informatik und verwandten Gebieten mit Laborflächenbedarf. Weiterhin sind vor allem im südlichen Plangebiet Flächen für Kleingewerbe und besondere Wohnformen (Studentenwohnheim, Gästewohnungen) vorzusehen.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Für den Ortsteil Golm gibt es bisher keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplanentwurf für die ehemalige Gemeinde Golm hat den Stand der öffentlichen Auslegung, wird jedoch nun in die Überarbeitung des Flächennutzungsplans für die Stadt Potsdam einschließlich neuer Ortsteile einbezogen. Nach derzeitigem Planungsstand ist jedoch davon auszugehen, dass der Bebauungsplan nicht den Zielen des Flächennutzungsplans widersprechen wird.

Potsdam, den 16.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben Straßenbahnerweiterung Bornstedter Feld – Nordost 2. BA (km 1,035 bis km 2,585) in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, vom 02.04.2004, der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

6. Mai 2004 bis einschließlich 19. Mai 2004
während der Dienststunden:

Montag	09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

bei der Stadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Haus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6 – 8, 14467 Potsdam zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg).

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Liegenschaftskarte der Gemarkungen Sacrow, Grube und Eiche

Gemarkung Sacrow, Flur 1 – 4

Gemarkung Grube, Flur 1 – 7

Gemarkung Eiche, Flur 1 und 2

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die digitale Umstellung des bisher analog geführten Liegenschaftskartenwerks mit finanzieller Unterstützung der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Brandenburg nach den fachlichen Richtlinien des Landes.

Für das in dem angegebenen Kartenausschnitt dargestellte Gebiet (siehe Anlage) soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert.

Die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann nach § 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes im Land Brandenburg vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Automatisierte Liegenschaftskarte amtlicher Kartenachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **10.05.2004 bis 10.06.2004** in den Diensträumen des Fachbereichs.

Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können während der Offenlegungsfrist den ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort der Offenlegung:

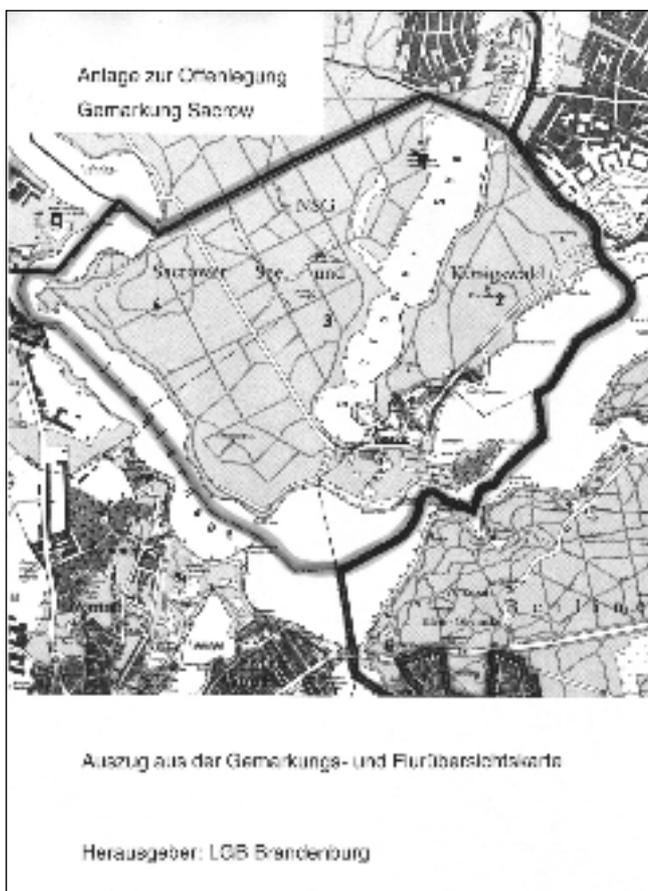
Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 439, 14467 Potsdam

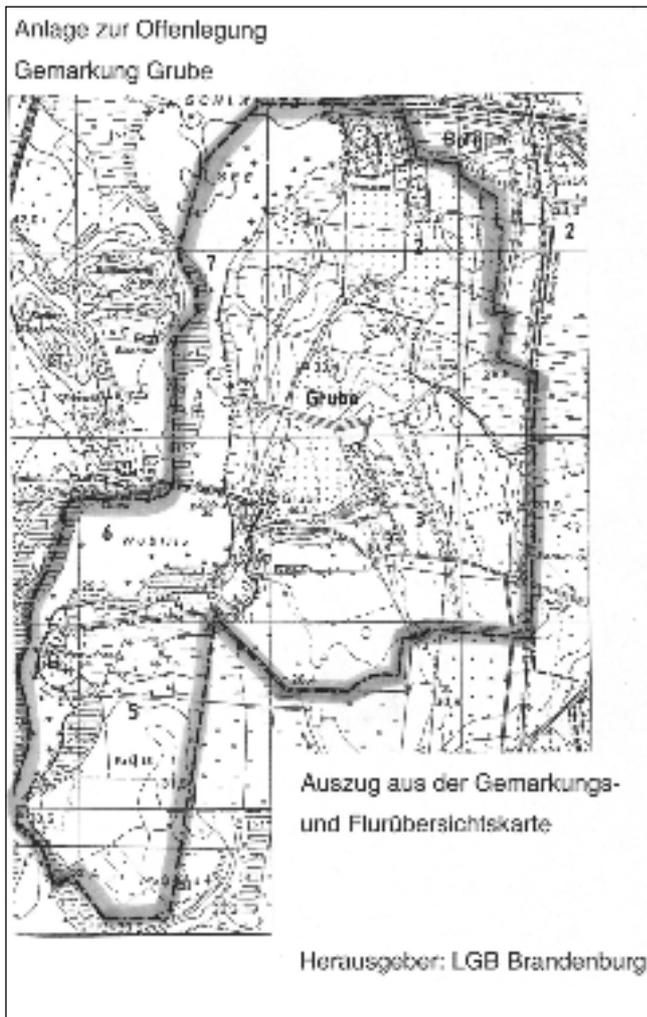
Öffnungszeiten:

dienstags von 9 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89-31 92)

Potsdam, 13. April 2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister





Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.04.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31.03.2004 folgende zweite Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum beschlossen:

1. Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum

Die Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2001 (Amtsblatt Potsdam Nr. 14/2001 S. 25), geändert durch die Erste Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2002 (Amtsblatt Potsdam Nr. 17/2002, S. 4) wird wie folgt geändert:

1.1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Eintrittspreise für Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen

(1) Für Ausstellungen des Potsdam-Museums und seiner Bereiche Naturkunde/Umwelt und Geschichte/Kunst sowie für Ausstellungen im Alten Rathaus • Potsdam Forum und im Kulturhaus Babelsberg werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Kinder (in Begleitung ihrer Eltern) bis 12 Jahre	frei
Kinder (einzeln oder in Gruppen) von 6 bis 12 Jahren	je Kind 1,00 EUR
Jugendliche von 13 – 18 Jahre	2,00 EUR
Einzelkarte (pro Person und Ausstellungsbesuch)	3,00 EUR
Partnerkarte (mit gleicher Anschrift)	5,00 EUR
Saisonkarte für Erwachsene (3 Monate/pro Person)	8,00 EUR
Saisonkarte für Partner (3 Monate/2 Personen mit gleicher Anschrift)	14,00 EUR
Jahreskarte für Erwachsene	22,00 EUR
Jahreskarte für Familien	40,00 EUR

(2) Die Zeitkarten werden personengebunden ausgestellt; sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gelten 12 Monate ab Ausstellungsdatum.

(3) Zu ausgewählten Anlässen oder festen Stunden gilt ein Sondereintritt. Das Mindestentgelt für Erwachsene darf 2,00 EUR nicht unterschreiten. Die Festlegung trifft der/die Leiter/in des zuständigen Fachbereichs.

(4) Je nach Zielgruppe, nach Ort oder besonderem Charakter der Ausstellung (z. B. „Gedenkstätten-Ausstellung“ oder „Sonderausstellung“) gelten gesonderte Eintrittspreise für Einzelkarten, die von der Höhe nach Absatz (1) um bis zu 100 % abweichen können. Bei höheren Entgelten zahlen Zeitkarteninhaber einen Besucherzuschlag von 1,00 EUR. Die nähere Festlegung trifft der/die Leiter/in des zuständigen Fachbereichs.

(5) Werden Eintrittskarten im Kontingent ab sechs Karten erworben, reduziert sich der Eintrittspreis der Einzelkarte um 20 %. Dies gilt auch für Gruppen (ohne Führung). Führungen durch die Ausstellung finden ab sechs Personen statt. Bei Voranmeldung gilt der um 20 % rabattierte Eintrittspreis, zusätzlich der generellen Pauschale für Führungen von 2,00 EUR je Person. Bei Kindern und Jugendlichen entfällt die Führungspauschale.

(6) Veranstaltungen und Vorträge in Verantwortung der genannten Bereiche und Häuser unterliegen den vergleichbaren Entgelten der Volkshochschule Potsdam. Für Ausstellungsbesuche im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Vorträgen und Veranstaltungen gilt ein Mindestentgelt von 2,00 EUR.

1.2. Der § 2, dritter Absatz erhält folgende neue Fassung:

Ausstellungsbezogenes Fotografieren, ausstellungsbezogene Film- und Videoaufnahmen für nichtkommerzielle Zwecke 5,00 EUR

2. In-Kraft-Treten

Die „Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 14.04.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 07.04.2004**

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Mittwoch, den 19.05.2004, um 16.00 Uhr
im Deutschen Institut für Ernährungsforschung
Potsdam-Rehbrücke
Konferenzzentrum, Haus E
Arthur-Scheunert-Allee 114 – 116
14558 Nuthetal**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 01. Regionalversammlung vom 11.03.2004 in Brandenburg an der Havel
- TOP 3:** Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
- 3.1 Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
3.2 Wahl des Schriftführers
- TOP 4:** Wahlen Vorsitzender
- 4.1 Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
4.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 5:** Wahlen Regionalvorstand
- 5.1 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
5.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes

5.3 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes

- TOP 6:** Wahlen Mitglieder im Planungsausschuss der Regionalversammlung, Mitglieder der Regionalen Planungskonferenz
- 6.1 Wahl des Vorsitzenden des Planungsausschusses
6.2 Wahl der Mitglieder für den Planungsausschuss
6.3 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des Planungsausschusses
6.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Planungsausschusses
6.5 Wahl Vertreter der Regionalversammlung in der Regionale Planungskonferenz
6.6 Wahl Stellvertreter für die Vertreter der Regionalversammlung in der Regionalen Planungskonferenz

TOP 7: Teilplan „Windenergienutzung“, Verfahren

TOP 8: Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr.

Teltow, den 07.04.2004

Lothar Koch
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Fahrland

– Vorstand –

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz und Neu Fahrland zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 02. Juni 2004
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Priesterstr. 13, 14476 Potsdam OT Fahrland

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2003
3. Jahresbericht durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft
4. Finanzbericht

5. Bericht zur Kassenprüfung
6. Diskussion
7. Haushaltsplan 2004/2005
8. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
9. Beschluss zur Änderung der Satzung
10. Bildung einer Wahlkommission
11. Vorstellung der Kandidaten für den neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft
12. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
13. Wahl des Kassenführers
14. Wahl des Schriftführers
15. Verschiedenes

Gemäß § 9 (3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Fahrland, den 14.04.2004

Der Jagdvorsteher

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 4. August 2003 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 9. Januar 2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I

S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 25. August 2003 trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 11. Februar 2004, S. 250 – 253, in Kraft.

Potsdam, den 20.04.2004

Information zum Abenteuerplatz

Mit Wirkung vom 01.05.2004 wurde der bestehende Nutzungsvertrag zwischen dem bisherigen Träger des Abenteuerplatzes „Blauer Daumen“ und der Landeshauptstadt Potsdam im beiderseitigen Einvernehmen beendet.

Die Verwaltung des Jugendamtes fordert deshalb Träger, die Interesse an der Übernahme und Weiterführung des Abenteuerplatzes haben, auf, ihre Bereitschaft dazu dem Jugendamt, Kenn-

wort Abenteuerplatz, 14461 Potsdam, schriftlich bis zum 14.05.2004 mitzuteilen.

Informationen zum Abenteuerplatz (Hubertusdamm 50/In der Aue 57) wie Erwartungen zur Führung der Einrichtung, zu konzeptionellen Vorstellungen, Fördermöglichkeiten u. a. erhalten die Träger nach Eingang der Interessenbekundung.

Die Bundeswehr bittet um Veröffentlichung folgenden Hinweises:

Auf dem Standortübungsplatz Berlin „Döberitzer Heide“ ist das unberechtigte Betreten und das Aneignen von Munitionsteilen und Fundmunition verboten.

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dar und kann geahndet werden.
„Der Standortälteste“

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

„@potsdam.de“ bietet hohe Sicherheit

Praktisch jede Woche vermehren Medien die Angriffe neuer Computerviren, die über E-Mails verschickt werden. Täglich mehr als 50.000 mit Viren verseuchte E-Mails oder unerwünschte Werbemails werden für die Nutzer der E-Mail-Adressen mit der Endung „@potsdam.de“ durch den Provider herausgefiltert. Die entsprechenden Filter werden alle zwei Stunden auf den neuesten Stand gebracht. Das ergab eine Analyse, die von der netzhaus ag (früher potsdam.com Internetservice GmbH) im Auftrag des Bereiches Marketing und Kommunikation der Stadtverwaltung durchgeführt wurde. Insbesondere habe sich gezeigt, so Mario Frank, Geschäftsführer und Vorstand von netzhaus, dass Kunden von „@potsdam.de“ gerade im vergangenen Jahr mit einer Flut von neuen Viren, Würmern und trojanischen Pferden vergleichsweise wenig Probleme gehabt hätten. „Die E-Mail-Adresse mit der Endung ' @potsdam.de ' bietet eine hohe Sicherheit“, so Frank.

Die netzhaus ag ist im Auftrag der Stadtverwaltung Provider des Internetauftritts „www.potsdam.de“. Sie bietet in diesem Zusammenhang auch E-Mail-Adressen mit der Endung „@potsdam.de“ an. Für einen jährlichen Pauschalbetrag von nur 20 EURO bietet eine solche Adresse die Möglichkeit, sich mit seiner Heimatstadt zu identifizieren und diese Verbundenheit auch darzustellen. Ohne weitere Kosten wird eine hohe Sicherheit gegenüber Viren und SPAM-Mails geboten, ebenso besteht durch ein Web-Mail-System die Möglichkeit E-Mails unter dem eigenen Namen weltweit zu empfangen und zu senden.

„Ich bin froh darüber, dass der hohe Sicherheitsstandard der netzhaus ag dazu beiträgt, dem guten Namen Potsdams auch auf diesem Gebiet gerecht zu werden“, sagt Dr. Sigrid Sommer, komm. Bereichsleiterin Marketing/Kommunikation, zum Ergebnis der Analyse. In den letzten Monaten hat die Flut unerwünschter Werbemails (SPAM) sowie viren- und wurmverseuchter E-Mails dramatisch zugenommen. Fachleute schätzen, dass 70 bis 80 Prozent des weltweiten E-Mail-Aufkommen aus solchen unerwünschten Mails besteht. Gesetzliche Bestimmungen, die es in einigen Ländern gegen diesen Datenmüll gibt, greifen bei einem solch internationalen Medium wie dem Internet nur schwer.

Auflösung des Vereins „CF-Selbsthilfe Potsdam e. V.“

Der Verein „CF-Selbsthilfe Potsdam e. V.“ in Potsdam, Registernummer VR 2002 P, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.11.2004 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Margrit Habick, Zeppelinstr. 165/25, 14471 Potsdam
Dietmar Pritschow, Charlottenstr. 30, 14467 Potsdam
Sylvia Hofmann, Dorfstr. 16, 14542 Werder OT Bliesendorf



Jubilare Mai 2004



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.05.	Frau	Helene	Pohnke
02.05.	Herr	Alfred	Schacht
03.05.	Prof.	Dr. Hubert	Mohr
03.05.	Frau	Herta	Zocher
06.05.	Frau	Margot	Hoebbel
07.05.	Frau	Ella	Gorn
09.05.	Herr	Fritz	Bergemann
09.05.	Frau	Marie	Marwitz
10.05.	Herr	Wolfgang	Hayn
11.05.	Herr	Ernst	Hahnenwald
11.05.	Frau	Irma	Reimann
13.05.	Frau	Charlotte	Rosenberg
13.05.	Frau	Gertrud	Schumacher
14.05.	Frau	Hedwig	Grommeck
15.05.	Frau	Emma	Albrecht
15.05.	Frau	Klara	Schwarz
16.05.	Frau	Annemarie	Frücht
17.05.	Herr	Karludolf	Cordes
18.05.	Frau	Frieda	Baumgart
18.05.	Frau	Magdalena	Jäschke
19.05.	Frau	Margarete	Mehlmann
21.05.	Frau	Gertraud	Mann
23.05.	Herr	Heinz	Melzer
28.05.	Frau	Else	Wolter
30.05.	Frau	Charlotte	Gersitz
30.05.	Frau	Lieselotte	Panicke
31.05.	Frau	Margarete	Döring

102. Geburtstag

07.05.	Herr	Otto	Weilemann
--------	------	------	-----------

